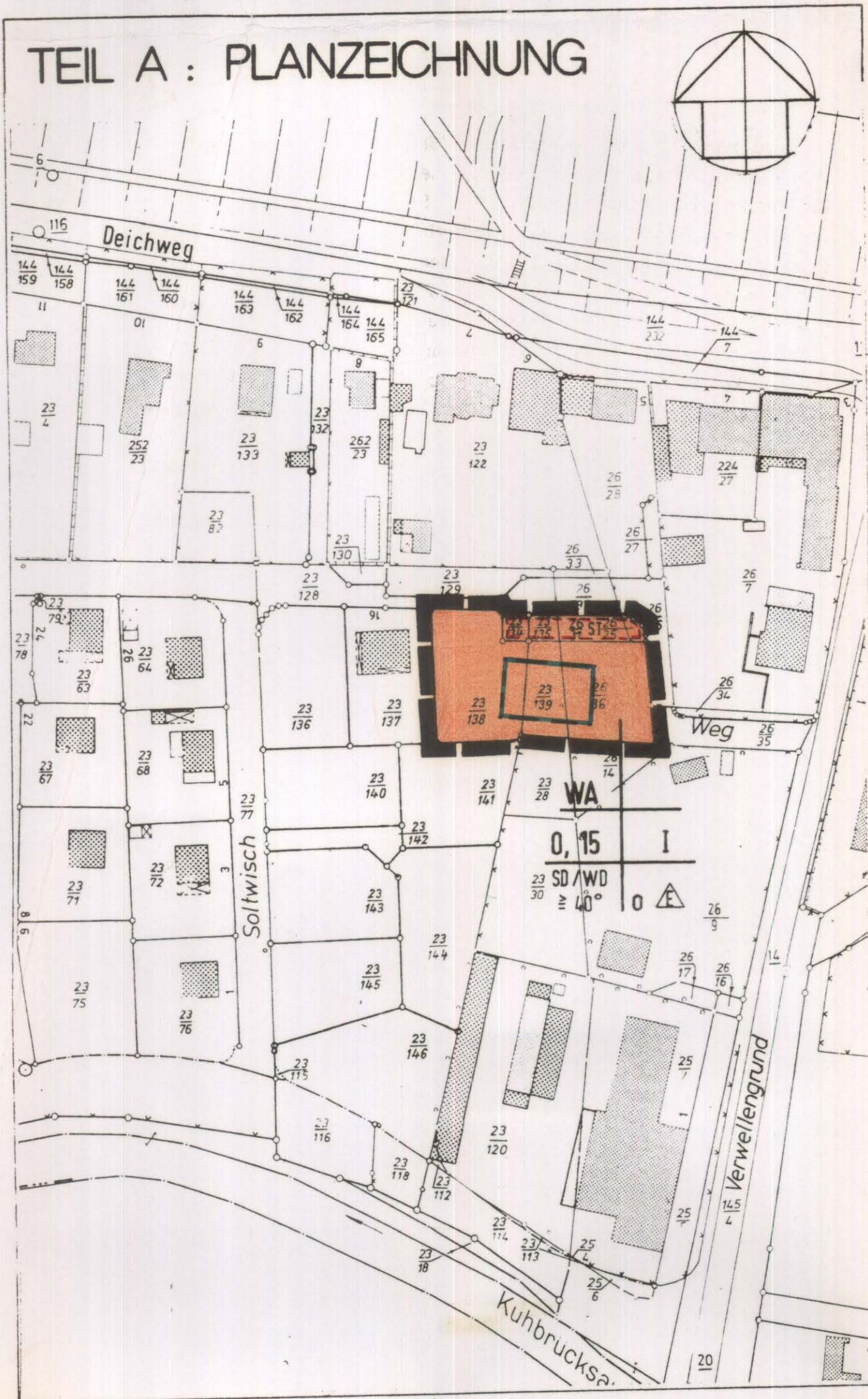


SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15, 7. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

ZWISCHEN SOLTWISCH UND VERWELLENGRUND, SÜDLICH DER BEBAUUNG AM DEICHWEG

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) und der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I, S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (Bundesgesetzblatt I, S. 446), des § 8 a Bundesnaturschutzgesetz sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl. Schl.-H. S. 321), wird nach Beschlüßfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. Dezember 1994 folgende Satzung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für den Bereich der Grundstücke Verwellinggrund 7 bis 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15, 7. ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 Abs. 1 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 Abs. 1 BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	SATTELDACH/ WALMDACH DACHNEIGUNG GRÖßER ALS 40°	§ 82 LBO
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	

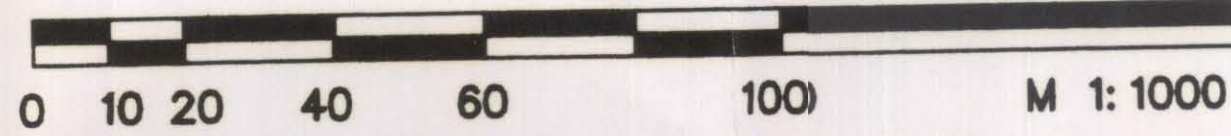
TEIL B : TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
Die maximale Sockelhöhe der Gebäude wird auf 0,50 m über dem gewachsenen Gelände für das gesamte Plangebiet festgesetzt.
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind in dem WA-Gebiet allgemein zulässig. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 2 - 5 BauNVO werden nicht Bestandteil dieser Satzung.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 LBO)

- Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege, Zufahrten und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.3.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an dem Bekanntmachungsstellenort bis zum 24.3.1994 durch Abdruck in der Probsteier Heraldik am 23.3.1994 erfolgt.

Schönberg, den 12.4.1995

Bürgermeister

Planverfasser

Kiel, den 19.1.1995

Diedrichsen Hoge Becker Tennert
Architekten BDA + Stadtplaner SFL
24116 Kiel
Herderstraße 2
TEL 0431/51966-0 FAX 0431/51966-66

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 8.4.94 - 21.4.94 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.12.1994 ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Schönberg, den 12.4.1995

Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.3.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönberg, den 12.4.1995

Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 31.5.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schönberg, den 12.4.1995

Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8.8.1994 bis zum 9.9.1994 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.7.1994 im Probsteier Heraldik - bei Bekanntmachungen durch Aushang - in der Zeit vom 20.7.1994 bis zum 20.8.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schönberg, den 12.4.1995

Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 13.01.1995 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 30.01.1995

Schaftstraße 5
24103 Kiel
Tel. 0431/62425
Fax. 0431/62889

- Offentl. best. Vermessungs-Ing. -

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.12.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönberg, den 12.4.1995

Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 20.12.1994 bis zum 20.1.1995 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.12.1994 in der Zeit vom 20.12.1994 bis zum 20.1.1995 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schönberg, den 12.4.1995

- Bürgermeister -

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.12.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.12.1994 gebilligt.

Schönberg, den 12.4.1995

Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am dem Landrat des Kreises Plön angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20.6.1995, Az.: 4004 - 15/18.15.7 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht / die geltend gemachten Rechtsverletzungen behoben werden und gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Schönberg, den 14.8.95

Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Schönberg, den 14.8.95

Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan und die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 92 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.8.1995 (vorm. 15.8.1995) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16.8.1995 in Kraft getreten.

Schönberg, den 16.8.1995

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15, 7. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: ZWISCHEN SOLTWISCH UND VERWELLENGRUND, SÜDLICH DER BEBAUUNG AM DEICHWEG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000

